

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oppach

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach am 15.12.2016 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oppach, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vorgenommen. Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:

1. August-Bebel-Straße, Abzweig Neue Straße (Rathaus)
2. Dresdener Straße, Abzweig Lindenberger Straße (Sparkasse)
3. August-Bebel-Straße, Abzweig Bachstraße (Fleischerei)
4. August-Bebel-Straße, Abzweig Grenzstraße
5. Lindenberger Straße, Abzweig Wassergrundstraße
6. Heidelbergstraße, Abzweig Straße der Freundschaft (Vorwerk)

Anstelle des Aushangs an den Bekanntmachungstafeln kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oppach erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass:
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus der Gemeinde Oppach, August-Bebel-Straße 32, Oppach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf in der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Erscheinungstages des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Oppach, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Oppach www.oppach.de. in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oppach vom 21.11.2003 sowie die Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 26.02.2010 außer Kraft.

Oppach, den 16.12.2016

(Unterschrift) (Siegel)
Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin

1. Änderung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oppach vom 16.12.2016

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist und in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat Oppach am 04.12.2025 folgende 1. Änderung zur Bekanntmachungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oppach erfolgen mindestens einmal im Monat durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Elektronisches Amtsblatt“ auf der Internetseite der Gemeinde Oppach unter www.oppach.de.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oppach ist mit Ablauf des Erscheinungstages des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde Oppach vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

§ 6 entfällt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Erhält die neue Nummerierung § 6.

II.

Die 1. Änderung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Oppach vom 16.12.2016 tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Oppach, den 05.12.2025

Sylvia Hölzel
Bürgermeisterin

